### STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4 a)
Vorlage Nr. 159/2022
Sitzung des Gemeinderates
am 20.09.2022
-öffentlich-

## Änderung der Eigenbetriebssatzungen

a) Stadtwerke Güglingen

#### Antrag zur Beschlussfassung:

- a) Der Gemeinderat beschließt, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtwerke Güglingen ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches durchzuführen.
- b) Die Satzung vom 20.09.2022 zur 5. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Güglingen wird beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

#### Sachverhalt:

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde 2020 novelliert. Dies war erforderlich, da die letzten umfassenden Änderungen 1992 und 1995 erfolgten. Bisher konnte gewählt werden zwischen der Planung und Buchführung entsprechend den Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung oder der Planung und Buchführung nach den Regelungen der Kommunalen Doppik in der Gemeindehaushaltsverordnung. Ersteres orientierte sich am HGB.

Künftig gelten als rechtliche Grundlagen die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung-HGB oder die Eigenbetriebsverordnung-Doppik und ggf. die GemHVO (bei Anwendung von Doppik).

Es gibt die Wahlmöglichkeit zwischen der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik. Beide Eigenbetriebsverordnungen enthalten weitestgehend gleiche Regelungen. Abweichungen gibt es punktuell dort, wo eine stärkere Anlehnung an das HGB (EigBVO-HGB) oder an die GemHVO (EigBVO-Doppik) erfolgt.

Nach § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen. Diese Entscheidung obliegt dem Gemeinderat und ist in der Betriebssatzung festzulegen.

Bisher erfolgte die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für die beiden Eigenbetriebe nach der alten Fassung der Eigenbetriebsverordnung. Diese ist angelehnt an das Handelsgesetzbuch. Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Es wird deshalb empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften des HGB geführt werden soll.

Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB spätestens am 01.01.2023 erfolgen. Für die Planung des Wirtschaftsjahres 2023 müssen dann die neuen Muster angewendet werden. Zusätzlich zum Erfolgsplan ist künftig ein Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm zu erstellen. Der Jahresabschluss wird künftig durch eine Liquiditätsrechnung ergänzt.

In den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Stadtwerke Güglingen und Herzogskelter soll künftig bestimmt werden, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt werden, soweit der Gemeinderat diesem Vorschlag zustimmt. Diese Regelung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt. Die Textbereiche in roter Schriftfarbe entsprechen den Änderungen. Textteile, welche durchgestrichen sind entsprechen der Fassung vor der Änderung.

05.09.2022 / Adelhelm



# Stadtwerke Güglingen (Landkreis Heilbronn)

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Güglingen"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 22.02.1994 folgende Betriebssatzung, geändert am 13.10.1998, 17.07.2001, 21.10.2008, 20.01.2015 und 20.09.2022 beschlossen:

# § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Güglingen werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung HGB EigBVO-HGB) und dieser Betriebssatzung geführt.
  - auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser und Teile des Stadtgebietes mit Wärme und Strom.
  - Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser, Wärme oder Strom beliefern.
  - Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Güglingen".

§ 2

#### Organe des Eigenbetriebes und deren Zuständigkeit

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz

dem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

#### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

## § 4 Rechnungswesen

1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Güglingen, den 21.09.2022

#### Heckmann

Bürgermeister

#### Hinweis zur vorstehender Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.